

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg in Vollzug des Krankenhausentgeltgesetzes

Bundesförderung Geburtshilfe: Allgemeinverfügung zur Festlegung der Kriterien für die Verteilung eines krankenhausesindividuellen Förderbetrags für die Geburtshilfe (AV Bundesförderung Geburtshilfe)

Vom 6. April 2023

Az.: 52-5444.6-004/3

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf Grundlage von § 5 Absatz 2b des Gesetzes über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz - KHEntgG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG) vom 29. November 2007, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

Mit § 5 Absatz 2b KHEntgG stellt der Bund für die geburtshilfliche Versorgung in Krankenhäusern zusätzliche finanzielle Mittel in Form eines Bundeszuschusses in Höhe von jeweils 120 Mio. Euro für die Jahre 2023 und 2024 deutschlandweit zur Verfügung, der nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt wird. Durch die leistungsunabhängigen zusätzlichen Mittel soll die geburtshilfliche Versorgung unabhängig von der leistungsorientierten Logik des Fallpauschalensystems abgesichert werden. Für die Verteilung der vom Bund zur Verfügung gestellten Fördermittel werden mit vorliegender Allgemeinverfügung die nachfolgenden Kriterien und Förderbeträge festgelegt.

I.

Kriterien für die Verteilung des auf Baden-Württemberg nach § 5 Absatz 2b Satz 3 KHEntgG entfallenden Förderbetrags

Nach § 5 Absatz 2b Satz 3 KHEntgG entfällt auf Baden-Württemberg für das Kalenderjahr 2023 ein Förderbetrag in Höhe von 15.648.732 Euro. Dieser wird nach den in

den nachfolgenden Nummern 1.1 bis 1.6 genannten Kriterien auf zugelassene Krankenhäuser mit einer anerkannten Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer anerkannten Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe in Baden-Württemberg verteilt.

Maßgeblich für die Kriterien der Nummern 1.1 bis 1.6 sind die dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung vorliegenden Daten des Moduls Geburtshilfe (16/1) der externen stationären Qualitätssicherung aus dem Jahr 2021 (Erhebungsjahr), die vom Institut für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen erstellt und auf www.perinatalzentren.org zur Verfügung gestellte Liste der Perinatalzentren (Stand Ende 2022) sowie eine durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration unter Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Dezember 2022 durchgeführte Abfrage zu den Praxiseinsätzen im Rahmen des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums.

Eine Förderung entsprechend den nachfolgenden Nummern 1.1 bis 1.6 erhalten nur Krankenhäuser mit einer anerkannten und bestehenden Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer entsprechenden Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe, die im Jahr 2021 im Durchschnitt mindestens eine Geburt pro Tag betreut haben und die mit Blick auf die derzeitige Versorgungslage als bedarfsnotwendig angesehen werden. Die Förderbeträge nach den Ziffern 1.1 bis 1.6 werden addiert.

1.1

Krankenhäuser mit einer Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe erhalten einen **Sockelbetrag** in Höhe von 72.447,83 Euro.

1.2

Krankenhäuser mit einer Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe erhalten **pro Geburt** im Jahr 2021 einen Förderbetrag in Höhe von 47,77 Euro.

1.3

Krankenhäuser mit einer Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe, die darüber hinaus auch ein **Perinatalzentrum** oder eine Fachabteilung für **Pädiatrie** vorhalten, erhalten jeweils einen Förderbetrag in Höhe von 151.439,34 Euro.

1.4

Krankenhäuser mit einer Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe, bei denen **Praxiseinsätze im Rahmen des beruflichen Teils des Hebammenstudiums** durchgeführt werden, erhalten einen Förderbetrag von 11.339,66 Euro. Die Zahl der Geburten im Krankenhaus bleibt insoweit unberücksichtigt.

1.5

Für Krankenhäuser mit einer Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe, die über ein Perinatalzentrum verfügen und deren **Kaiserschnittquote** im Jahr 2021 bei über 45% (Schwellenwert) lag, erfolgt ein Abzug in Höhe von 1 % des jeweiligen Gesamtförderbetrags des Krankenhauses. Die Summe des Abzugs wird gleichermaßen auf die Krankenhäuser mit einem Perinatalzentrum verteilt, die für das Jahr 2021 eine **Kaiserschnittquote** von unter 20 % aufweisen.

1.6

Für Krankenhäuser mit einer Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe, die nicht über eine Fachabteilung für Neonatologie verfügen und deren **Kaiserschnittquote** im Jahr 2021 bei über 35% (Schwellenwert) lag, erfolgt ein Abzug in Höhe von 1% des jeweiligen Gesamtförderbetrags des Krankenhauses. Die Summe des Abzugs wird gleichermaßen auf die Krankenhäuser verteilt, die nicht über eine Fachabteilung für Neonatologie verfügen und die für das Jahr 2021 eine **Kaiserschnittquote** von unter 20 % aufweisen.

II.

Einzelbescheide

Die standortindividuellen Förderbeträge nach § 5 Absatz 2b Satz 2 KHEntgG werden durch gesonderte Feststellungsbescheide des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums auf Grundlage der Kriterien nach Ziffer I festgelegt.

III.

Widerruf, Nebenbestimmungen

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

IV.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

V. Inkrafttreten, Geltungsdauer

1.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 7. April 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

2.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung „Kriterien zur Festlegung eines krankenhausesindividuellen Förderbetrags für die Geburtshilfe“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 31. März 2023 aufgehoben.

VI. Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg. Die Verfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung kann in der Dienststelle des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg in der Else-Josenhans-Straße-6, 70173 Stuttgart, zu dessen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung

Nach § 5 Absatz 2b und 2c KHEntgG wird die geburtshilfliche Versorgung in den Jahren 2023 und 2024 deutschlandweit mit je 120 Mio. Euro unterstützt. Die Mittel werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt, sodass für die Geburtshilfestationen in Baden-Württemberg insgesamt jeweils 15.648.732 Euro zusätzlich zur Verfügung stehen.

Die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde hat nach § 5 Absatz 2b Satz 2 KHEntgG bis zum 31. März der Jahre 2023 und 2024 jeweils die Höhe eines standortindividuellen Förderbetrags zur Unterstützung der geburtshilflichen Versorgung in Krankenhäusern für Krankenhausstandorte festzulegen, die eine Fachabteilung für Geburtshilfe oder eine Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe vor-

halten und die als bedarfsnotwendig angesehen werden. Daneben sind bei der Festlegung durch die Landesbehörden nach § 5 Absatz 2b Satz 4 KHEntgG folgende Kriterien wertend zu berücksichtigen:

1. die Vorhaltung einer Fachabteilung für Pädiatrie am jeweiligen Krankenhausstandort,
2. die Vorhaltung einer Fachabteilung für Neonatologie am jeweiligen Krankenhausstandort,
3. der Anteil vaginaler Geburten am jeweiligen Krankenhausstandort,
4. die Geburtenanzahl am jeweiligen Krankenhausstandort sowie
5. die Durchführung von Praxiseinsätzen im Rahmen des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums am jeweiligen Krankenhausstandort.

Im Einzelnen:

Zu I.

Mit dem gewählten Verteilmechanismus wird gewährleistet, dass der auf Baden-Württemberg entfallende Förderbetrag des Bundes vollständig auf die Krankenhäuser mit einer bedarfsnotwendigen Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe in Baden-Württemberg verteilt werden kann.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung im Rahmen einer Geburt sowie mit Blick auf Leistungsfähigkeit von Geburtshilfestationen und deren Versorgungsanteil wird eine Mindestanzahl von einer Geburt pro Tag festgesetzt. Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration erscheint diese Mindestanzahl sachgerecht. Es entsteht hierdurch auch keine unbillige Härte.

Zu 1.1

Der Förderbetrag für Baden-Württemberg war entsprechend der Vorgaben des § 5 Absatz 2b Satz 4 Nr. 1 bis 5 KHEntgG wertend zu modifizieren. Ein Drittel des auf Baden-Württemberg entfallenden Förderbetrags (5.216.244 Euro) wird als Sockelbeträge gleichermaßen auf die 72 Krankenhäuser im Land mit einer bestehenden Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe verteilt, um insoweit eine einheitliche Teilhabe an der Bundesförderung zu gewährleisten. Hierzu wird der Betrag von 5.216.244 Euro durch die Gesamtanzahl der berücksichtigten Krankenhäuser geteilt.

Zu 1.2

Ein weiteres Drittel des auf Baden-Württemberg entfallenden Förderbetrags (5.216.244 Euro) wird auf alle Geburten aufgeteilt und den Krankenhäusern mit einer Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe anteilig zugeschrieben. Pro Geburt im Jahr 2021 erhalten diese Krankenhäuser einen Förderbetrag in Höhe von 47,77 Euro.

Zu 1.3

Das letzte Drittel des Gesamtförderbetrags für Baden-Württemberg (5.216.244 Euro) wird zu 9/10 auf die 31 Krankenhäuser verteilt, die neben einer Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe ein Perinatalzentrum (bzw. in Einzelfällen kein Perinatalzentrum, aber eine Geburtshilfe und Kinderklinik / Neonatologie) oder eine Fachabteilung für Pädiatrie betreiben. 1/10 des Förderbetrags wird den Standorten gewährt, die sich an der Durchführung der praktischen Hebammenausbildung beteiligen (siehe Ziffer 1.4).

Sie werden aus Sicht der Krankenhausplanungsbehörde Baden-Württemberg besonders förderungswürdig erachtet, da das Vorhalten dieser Fachrichtungen der Qualität der geburtshilflichen Versorgung grundsätzlich besonders dienlich ist und die Kostenstruktur an diesen Krankenhäusern vergleichsweise deutlich erhöht ist.

Zu 1.4

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe wird auch die besonders wichtige Ausbildung von Hebammen berücksichtigt. Im Vergleich zu den Aspekten der Kaiserschnittquote wurde der Ausbildung von Hebammen eine für die Gesamtversorgung höhere Bedeutung beigemessen. Angesichts des in nahezu allen Bereichen der Krankenhausversorgung und besonders im Bereich der Hebammenversorgung festzustellenden Personalmangels, wurde ein insgesamt höherer Förderbetrag für die aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration besonders wichtige Durchführung von Praxiseinsätzen im Rahmen des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums festgesetzt. Im Ergebnis wird Krankenhausstandorten, die sich an der Durchführung von Praxiseinsätzen beteiligen, jeweils ein Förderbetrag in Höhe von 11.339,66 Euro gewährt.

Zu 1.5 und 1.6

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 5 Absatz 2b Satz 4 Nummer 1 bis 5 KHEntgG ist der Anteil vaginaler Geburten zu berücksichtigen. Bei Überschreiten des festgelegten Schwellenwertes von 45 % bzw. 35 % wird ein Abzug von 1 % des jeweiligen Gesamtförderbetrags für das Krankenhaus für sachgerecht erachtet. Der

Schwellenwert bei Krankenhäusern mit einem Perinatalzentrum wird höher angesetzt, da die Geburten an diesen Standorten als grundsätzlich komplexer einzustufen sind.

Die Summe dieses Abzugs wird gleichermaßen auf die Krankenhäuser mit einem Perinatalzentrum verteilt, die für das Jahr 2021 die geringsten Kaiserschnittquoten aufweisen. Es wurde ein Schwellenwert von 20% festgesetzt. Hierdurch wird ein Anreiz für die Krankenhäuser geschaffen, um die Durchführung natürlicher Geburten zu unterstützen.

Zu II.

Die krankenhausesindividuellen Förderbeträge werden durch gesonderte Feststellungsbescheide der Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg – je nach Zuständigkeit – auf Grundlage der Kriterien nach Ziffer I. festgelegt.

Zu III.

Soweit erforderlich, kann diese Allgemeinverfügung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu IV.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet. Die sofortige Geltung liegt im öffentlichen Interesse. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig um die geburtshilfliche Versorgung unabhängig von der leistungsorientierten Logik des Fallpauschalensystems kurzfristig abzusichern. Die Durchführung der Maßnahmen duldet keinen Aufschub, Entscheidungen über mögliche Rechtsbehelfe können nicht abgewartet werden. Das öffentliche Interesse am effektiven Schutz von Gesundheit und Leben überwiegt das Interesse von den Anordnungen Betroffener, die Maßnahmen erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung durchzuführen oder zu dulden.

Zu V.

Nummer 1 regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Sie gilt vom 7. April 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2023.

Mit Nummer 2 wird die Allgemeinverfügung „Kriterien zur Festlegung eines krankenhausesindividuellen Förderbetrags für die Geburtshilfe“ vom 31. März 2023 aufgehoben. Die Aufhebung ist aufgrund eines Fehlers in der Datengrundlage erforderlich. Dieser führte dazu, dass ein förderberechtigtes Krankenhaus bei der Kalkulation der einzelnen Förderbeträge nicht berücksichtigt wurde.

Zu VI.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht des Landes Baden-Württemberg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das baden-württembergische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger oder die Klägerin seinen oder ihren Sitz oder Wohnsitz hat:

Im Regierungsbezirk Freiburg an das
Verwaltungsgericht Freiburg
Habsburger Straße 103
79104 Freiburg

Im Regierungsbezirk Karlsruhe an das
Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

Im Regierungsbezirk Stuttgart an das
Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5
79178 Stuttgart

Im Regierungsbezirk Tübingen
Verwaltungsgericht Sigmaringen
Karlstraße 13
72488 Sigmaringen.

Die Anfechtungsklage hat gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

gez.

i.V. Rolf Schumacher

Ministerialdirigent